

Einwirkung in Form der Mißhandlung, der Anwendung von Gewalt oder der Drohung mit einem schweren Nachteil besteht darin, daß die Anwendung dieser Mittel und Methoden ausreicht, den gesetzlichen Tatbestand zu erfüllen (Begehungsdelikt). Strafrechtliche Verantwortlichkeit wird hier bereits begründet, wenn der Täter die im Gesetz genannten Mittel und Methoden mit der *Zielstellung* anwendet, die Schwangere zu bewegen, die Unterbrechungshandlung geschehen zu lassen oder an sich selbst vorzunehmen. Die vom Täter angestrebte Schwangerschaftsunterbrechung braucht nicht begonnen oder eingetreten zu sein. Es handelt sich somit bei § 154 Abs. 2 StGB um das *spezielle Gesetz* gegenüber der Nötigung nach § 129 StGB und der Körperverletzung nach § 115 und § 116 StGB; sie sind tateinheitlich nicht anzuwenden.

Paragraph 155 StGB erfaßt die *erfolgsqualifizierten Fälle*, in denen eine nach § 153 und § 154 StGB begangene Handlung eine besonders schwerwiegende Folge wie *schwere Gesundheitsschädigung* oder den *Tod* der Schwangeren fahrlässig verursacht hat. Bei Eintritt dieser Folgen ist die Straftat ein *Verbrechen*. Eine schwere Gesundheitsschädigung als erfolgsqualifizierender Umstand liegt beispielsweise vor, wenn die Tat zur Unfruchtbarkeit der Frau führt oder zeitweiliges bzw. dauerndes Siechtum zur Folge hat oder eine längere stationäre Behandlung erforderlich macht.

Die Doppelehe

Paragraph 156 StGB steht in enger Verbindung mit dem Familienrecht, zu dessen absoluten und unabdingbaren Eheverboten unter anderem auch das *Verbot der Doppelehe* gehört (§8 FGB). Das Strafgesetz schützt die Einhaltung dieses gesetzlichen Eheverbotes. Objektiv setzt der Tatbestand das *Eingehen einer Ehe* zwischen zwei Personen voraus, von denen *eine bereits in gültiger Ehe* lebt. Die Gültigkeit dieser bereits bestehenden Ehe richtet sich nach dem Familienrecht.

Die Tat kann nur *vorsätzlich* begangen werden. Der Handelnde muß wissen, daß er oder sein Partner in einer rechtlich (noch) bestehenden Ehe lebt.